

Satzung

über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg

Aufgrund der § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 33 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 14.12.2017 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

1. Der Stadt- und Ortsbrandmeister, deren ständige Vertreter, sowie die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten monatlich die in der Anlage 1 aufgeführten Aufwandsentschädigungen.
2. Funktionsträger bzw. stellv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag den für die weitere Funktion festgesetzten Betrag in voller Höhe erhalten.
3. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
4. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach der Anlage 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
5. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. ehrenamtlich tätiger Funktionsträger der Feuerwehr verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
6. Die Stadt Bückeburg kann einen ehrenamtlichen Funktionsträger mit einer notwendigen Ausbildung oder Einweisung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr beauftragen. Bei einer Gruppenausbildung erhält der ehrenamtliche Funktionsträger eine Entschädigung von 20 € je Teilnehmer. Bei einer Einweisung erhält der ehrenamtliche Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € je Einweisung.

Diese Entschädigung wird neben eventuellen Entschädigungszahlungen nach den Nummern 1 bis 5 gewährt.

7. Mit Stellungnahmen und Beratungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes nach § 27 NBrandSchG kann die Stadt Bückeberg einen ehrenamtlichen Funktionsträger beauftragen. Hierfür erhält der ehrenamtliche Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.

Diese Entschädigung wird neben eventuellen Entschädigungszahlungen nach den Nummern 1 bis 6 gewährt.

8. Die Stadt Bückeberg kann einen ehrenamtlichen Funktionsträger mit der Brandschutzerziehung in den örtlichen Grundschulen und Kindertagesstätten beauftragen. Der ehrenamtliche Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung von 25 € je durchgeführter Ausbildungseinheit.

Diese Entschädigung wird neben eventuellen Entschädigungszahlungen nach den Nummern 1 bis 7 gewährt.

§ 2 Zahlungsweise

1. Die Aufwandsentschädigung ist für den Kalendermonat zu berechnen und zum Ende eines jeden Kalendermonats zu zahlen.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher von Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten (§ 39 des Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern i.V.m. §§ 6 des Nieders. Beamtengesetzes) oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 38 des Nieders. Disziplinargesetzes).

§ 3 Verdienstauffall

1. Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird durch einen Feuerwehreinsatz und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen verursachte nachgewiesene Verdienstauffall bis zur Höhe von 30,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.
2. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
3. Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstauffalles ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbare mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. die Wegezeit), nicht jedoch die bloße Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.
4. Verdienstauffall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz.

§ 4 Aufwandsersatz für Kinderbetreuung

1. Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt.
2. Die Aufwendungen werden für jedes Kind bis zur Höhe von 8,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

§ 5 Reisekosten

Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden usw. hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, sofern nicht von anderen Stellen (z. B. Landesfeuerweherschule) entsprechende Leistungen erbracht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung der Stadt Bückeberg über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bückeberg vom 17.06.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Bückeberg, den 14.12.2017

Brombach
Bürgermeister

Entschädigung für Ehrenbeamte und Funktionsträger der Feuerwehr

Funktion	Aufwandsentschädigung
Stadtbrandmeister	200,00 €
Stellvertreter	100,00 €
Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr	160,00 €
Stellvertreter	80,00 €
Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr	100,00 €
Stellvertreter	50,00 €
Ortsbrandmeister Feuerwehr mit Grundausstattung	85,00 €
Stellvertreter	45,00 €
Zugführer/ Brandmeister vom Dienst	30,00 €
Einsatzleitdienst pro Dienst	3,00 €/ Tag
Führer taktischer Einheiten	18,00 €
Leiter Einsatzleitwagen	20,00 €
Leiter Bahnerdungsgruppe	20,00 €
Leiter Bootsgruppe	20,00 €
Stadsicherheitsbeauftragter/ Atemschutzgerätebeauftragter	50,00 € bei Trennung der Funktionen je Funktion 30,00 €
Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	15,00 €
Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr	15,00 € + 2,00 € je ATG
Stadtjugendfeuerwart	55,00 €
Stellvertreter	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	45,00 €
Stellvertreter	25,00 €
Stadtkinderfeuerwehrwart	55,00 €
Stellvertreter	30,00 €
Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	45,00 €
Stellvertreter	25,00 €
Gerätewart Ortsfeuerwehr	30,00 € + 3,00 € je Fzg.
Stadtzeugwart	50,00 €
Stellv. Stadtzeugwart	15,00 €
Ortszeugwart	15,00 €

Stadtbeauftragter Funk u. Elektronik	50,00 €
Stadtausbildungsleiter/ Koordinator Brandschutzerziehung	50,00 €
Stadtpressewart	20,00 €
Stadt Systemadministrator „Feuer- ON“	20,00 €
Spielmannzugführer	25,00 €
Schriftwart Schwerpunktfeuerwehr	1,00 €/ Einsatzbericht